

**Ordnung**  
**des Bayreuther Graduiertenzentrums**  
**für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT)**  
**vom 15. Mai 2018**  
**in der Fassung der Änderungssatzung**  
**vom 20. Januar 2023**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Promotion	3
§ 4 Promotionsprogramme	3
§ 5 Inkrafttreten	4

**Anhänge: Strukturierte Promotionsprogramme des BayKULT:**

<i>I. Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire</i>	5
<i>II. Internationales Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen“/ International PhD-Programme „Cultural Encounters“ (IPP)</i>	10
<i>III. Kommunikative Konstruktion von Wissen (KKW)/ Communicative Construction of Knowledge</i>	14
<i>IV. Kultur und Gesellschaft/Culture and Society</i>	21
<i>V. Musik und Performance/Music and Performance</i>	26
<i>VI. Religionsforschung/Research on Religions</i>	33
<i>VII. Medienkultur und Medienwirtschaft/Media Culture and Media Economy</i>	36
<i>VIII. Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)</i>	42
<i>IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)</i>	47

## § 1

### Zielsetzung

<sup>1</sup>Das Bayreuther Graduiertenzentrum für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT) bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch seine Promotionsprogramme eine strukturierte, die Forschungsarbeit begleitende Ausbildung und organisierte Betreuung mit interdisziplinärer Ausrichtung. <sup>2</sup>Die Promovierenden werden durch forschungsnahe sowie berufsbezogene praktische und theoretische Lehrveranstaltungen in ihrer selbstständigen Forschung unterstützt.

## § 2

### Organisation

- (1) Mitglieder des BayKULT sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) der Lehrstühle und Professuren an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum wird geleitet durch ein Direktorium, gebildet aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei stellvertretenden Direktorinnen und/oder Direktoren. <sup>2</sup>Diese werden von den Mitgliedern des BayKULT mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten/Hochschulen können Mitglieder des Zentrums werden. <sup>2</sup>Für die Aufnahme von außeruniversitären Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des BayKULT auf Vorschlag des Direktoriums des BayKULT mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (50 %) anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

### § 3

#### Promotion

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und den Ablauf der Prüfungen regeln die Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultät der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth verleihen den Dr. phil. <sup>3</sup>Andere beteiligte Fakultäten der Universität Bayreuth werden in den jeweiligen Promotionsprogrammen angegeben. <sup>4</sup>Die Fakultätszugehörigkeit der Betreuerin oder des Betreuers entscheidet über die Zuordnung zur jeweiligen Promotionsordnung der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Die Promotion außerhalb der Promotionsprogramme bleibt unberührt.

### § 4

#### Promotionsprogramme

- (1) Die Promotionsprogramme des BayKULT sind in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Aufnahme von Promotionsprogrammen sind an das Direktorium des BayKULT zu richten. <sup>2</sup>Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des BayKULT eingerichtet. <sup>3</sup>Bei diesem Beschluss ist auf die Gleichwertigkeit der Promotionsprogramme zu achten. <sup>4</sup>Hierzu findet eine inhaltliche Diskussion und Prüfung der qualitativen Anforderungen an die Doktorandinnen und Doktoranden in den Promotionsprogrammen durch die Mitglieder des BayKULT statt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika die Gleichwertigkeit der Anforderungen sicherzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung eines Promotionsprogramms (Leitungsgremium) besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Art. 2 BayHSchPG, die dem BayKULT angehören und aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Leitungsgremiums werden von den Mitgliedern der Promotionsprogramme für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion werden auf Antrag an die Leitung des Promotionsprogramms nach Maßgabe des jeweiligen Promotionsprogramms durch Beschluss des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms in dieses aufgenommen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt das

jeweilige Promotionsprogramm.<sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums führt eine Liste der Mitglieder des Promotionsprogramms und teilt diese dem Direktorium des BayKULT mit.

- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des BayKULT kann die Mitgliederversammlung des BayKULT über den Ausschluss eines Promotionsprogramms aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Über das Erlöschen von Programmen entscheidet die Mitgliederversammlung des BayKULT mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Zuvor soll jedoch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms um eine Stellungnahme gebeten und angehört werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Promovierenden in einem Doktorandenprogramm wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium des Doktorandenprogramms vertritt. <sup>2</sup>Die Sprecherinnen und Sprecher der Doktorandenprogramme wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des BayKULT. <sup>3</sup>Die gewählte Doktorandenvertreterin oder der gewählte Doktorandenvertreter besitzt in der Mitgliederversammlung des BayKULT Stimmrecht.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 16. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Bayreuther Graduiertenzentrums für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT) vom 5. März 2015 außer Kraft.\*)

\*) Die Änderungssatzung vom 20. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Januar 2023 in Kraft.

## **Anhänge:**

### **Strukturierte Promotionsprogramme des BayKULT**

#### **I. Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire**

*(Sprecherin: Prof. Dr. Susanne Lachenicht/Geschichte der Frühen Neuzeit)*

##### **1.**

##### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der Geschichtswissenschaft tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer aus anderen Fachgruppen und Fakultäten der Universität Bayreuth kommen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesen Bereichen, die promoviert und habilitiert sind (oder eine habilitationsadäquate Leistung erbracht haben), können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Promotionsprogramms sowie deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

##### **2.**

##### **Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt das Studium im Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Geschichte – History – Histoire jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Geschichts- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

### 4.

#### **Zulassung zum Promotionsprogramm**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire erfolgt durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionsprogramms bzw. des Leitungsgremiums. <sup>2</sup>Rechtliche Grundlage sind die §§ 7 und 8 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.
- (2) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer im Mentorat angehört.

### 5.

#### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe ihrer oder seiner Promotion von einem Mentorat (bestehend aus mindestens Erst- und Zweitbetreuerin oder Erst- und Zweitbetreuer) begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. <sup>3</sup>Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.

- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Forschung, Gesellschaft, Politik etc. zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.
- (9) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 6.

### Form der Dissertation

<sup>1</sup>Die Dissertation ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. <sup>2</sup>Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.



## Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms

### Geschichte – History – Histoire

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 LP pro Präsentation	16	16
Besuch von externen Workshops, Seminaren	2 LP pro Workshop	4	8
Teilnahme an Kolloquien/ Workshops/Gastvorträgen des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop, Gastvortrag	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8

## **II. Internationales Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen“/**

### **International PhD-Programme „Cultural Encounters“ (IPP)**

*(Sprecher: Prof. Dr. Martin Huber/Neuere deutsche Literaturwissenschaft)*

#### **1.**

#### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Das internationale und interdisziplinäre Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ wird von dem BayKULT getragen. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert und habilitiert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.
- (4) Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

#### **2.**

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Ziel des internationalen Promotionsprogramms „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus unterschiedlichen Ländern der Welt einen Rahmen für ihre Promotion an der Universität Bayreuth zu bieten und ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, die sie international für Positionen in der Forschung und der freien Wirtschaft qualifiziert. <sup>2</sup>Das Programm dient der internationalen Öffnung des Emerging Fields „Kulturbegegnungen und transkulturelle Prozesse: Wissen – Medien – Kommunikation“.

### 3.

#### **Zulassung zum Promotionsprogramm**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kulturbegegnungen ist in § 6 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 5 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. <sup>2</sup>Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind. <sup>3</sup>Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Leitungsgremium.

### 4.

#### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (3) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolvieren die Promovendinnen und Promovenden ein Lehrprogramm, das optimal auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Promovendinnen und Promovenden und auf die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Promovendinnen und Promovenden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Präsentationen ihrer oder seiner Arbeit im interdisziplinären Doktorandenkolloquium mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>5</sup>Ein Überblick findet sich in der Anlage dieses Promotionsprogramms.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle des IPP trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms bewertet und bestätigt.

- (5) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium festgestellt.

## **5.**

### **Form der Dissertation**

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## Anlage: Empfehlung für die Inhalte des Promotionsprogramms „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“

### Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Promovendin oder den Promovenden in Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern.

<sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Promovendin oder jeden Promovenden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Leistung	Bemerkung	Minimal zu erwerbende Leistungspunkte	Maximal zu erwerbende Leistungspunkte
Präsentation der eigenen Forschung im Doktorandenkolloquium des IPP	4 LP pro Präsentation	8	12
IPP eigene Workshops, Seminare	2 LP pro Workshop	4	8
Durchführung eines Methodenworkshops	4 LP pro Durchführung	4	8
Teilnahme an Kolloquien und Gastvorträgen des IPP	Anwesenheit über 4 Semester	4	4
Kolloquien der betreuenden Professorinnen oder Professoren	4 LP pro Präsentation	4	8
Teilnahme an IPP externen Lehrveranstaltungen oder Workshops	2 LP pro Veranstaltung	2	4
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8

### **III. Kommunikative Konstruktion von Wissen (KKW)/**

#### **Communicative Construction of Knowledge**

*(Sprecher: Prof. Dr. Bernt Schnettler/Kultur-und Religionssoziologie)*

#### **1.**

##### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms „Kommunikative Konstruktion von Wissen“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag assoziiert werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. <sup>4</sup>Die Promovierenden sind Mitglied des Promotionsprogramms. <sup>5</sup>Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. <sup>6</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium besteht aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms gemäß § 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. <sup>3</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

#### **2.**

##### **Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt die Promotion im Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### 3.

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Sozial- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

### 4.

#### **Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen. <sup>2</sup>Ein Aufnahmegremium, das sich aus den am Promotionsprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren zusammensetzt, entscheidet einvernehmlich über den Aufnahmeantrag.
- (2) <sup>1</sup>Es gelten die Promotionsordnungen der beiden beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. <sup>3</sup>Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden.
- (3) Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) abgeschlossen hat und in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester studiert hat und mindestens 27 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.

- (4) In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

## 5.

### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan (zeitliche Organisation von Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung, Tagungsbesuchen etc.). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm, das optimal auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Bei Promotionen, die weniger als drei Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um fünf Leistungspunkte pro Halbjahr. <sup>8</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.



- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage 2 näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

## 6.

### Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können mit dem üblichen Bewerbungsverfahren (vgl. Nr. 4) in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es arbeitet gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. <sup>3</sup>Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

## **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion**

1. <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nach einem einsemestrigen, erfolgreichen Masterstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge), in dem sie oder er mindestens 27 Leistungspunkte erworben hat, in das Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten (in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) gestellt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) dargelegt werden.
  - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge).
  - Der Nachweis über mindestens 27 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) erworbene Leistungspunkte.
  - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) haben.
4. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge). <sup>2</sup>Mit der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein Eignungsgespräch geführt. <sup>3</sup>Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) durchge-

führt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird. <sup>4</sup>In diesem Gespräch, das etwa 30 Minuten dauern soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) fachlich geeignet ist. <sup>5</sup>Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. <sup>6</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.

5. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Mitglieder des Leitungsgremiums enthält. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und – falls zutreffend – auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. <sup>2</sup>Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) erbracht worden sind.
8. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge)

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	6	8
Präsentation der eigenen Forschung in der KKW-Forschungswerkstatt	2 LP pro Präsentation	4	6
Teilnahme an der KKW-Forschungswerkstatt, Kolloquien und Gastvorträgen des KKW	1 LP pro Semester	4	6
Teilnahme an Workshops und Seminaren	2 LP pro Veranstaltung	4	8
Kolloquien der betreuenden Professorinnen und Professoren	2 LP pro Präsentation	4	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Teilnahme an KKW externen Lehrveranstaltungen oder Workshops	2 LP pro Veranstaltung	0	4
Vorträge auf Tagungen	2 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	8
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2

## **IV. Kultur und Gesellschaft/Culture and Society**

*(Sprecher: Prof. Dr. Kurt Beck/Ethnologie)*

### **1.**

#### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer aus anderen Fachgruppen und Fakultäten der Universität Bayreuth kommen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesen Bereichen, die promoviert sind und selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Promotionsprogramms sowie deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

### **2.**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieser Anhang regelt die Promotion im fakultätsübergreifenden Promotionsprogramm Kultur und Gesellschaft mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Anwendung findet jeweils die Promotionsordnung der Fakultät, welcher die erstbetreuende Person angehört.

### 3.

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Ziel des Promotionsprogramms Kultur und Gesellschaft ist es, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Sozial- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

### 4.

#### **Zulassung zum Promotionsprogramm**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kultur und Gesellschaft ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät respektive § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt.
- (2) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.

### 5.

#### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe seiner Promotion von einem Mentorat (bestehend aus mindestens Erst- und Zweitbetreuerin oder Erst- und Zweitbetreuer) begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Ebenso können auch externe Betreuerinnen und Betreuer und Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Quellen und Literatur). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Forschung, Gesellschaft, Politik etc. zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorandin oder der Doktorand formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms in Absprache mit dem Mentorat bewertet und bestätigt.
- (9) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 6.

### Form der Dissertation

<sup>1</sup>Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät respektive § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. <sup>2</sup>Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.



## Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Kultur und Gesellschaft

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Aktivitäten durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht/Plan	4	8
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4LP pro Präsentation	8	16
Besuch von Workshops, Sommerschulen mit eigenem Beitrag	4LP pro Workshop/ Sommerschule	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop, Gastvortrag	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	2 LP pro SWS	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	2 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	2 LP pro Kurs	0	4
Teilnahme an methodischen oder substantiellen Lehrveranstaltungen zum Thema der Dissertation	2 LP pro SWS	0	8

## **V. Musik und Performance/Music and Performance**

*(Sprecher: Prof. Dr. Anno Mungen/Forschungsinstitut für Musiktheater)*

### **1.**

#### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BAYKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert und habilitiert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung gewählt werden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

### **2.**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm Musik und Performance mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### **3.**

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Musik und Performance, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen Rahmen für ihre Promotion an der Universität Bayreuth zu bieten und ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, die sie international für Positionen in der Forschung und der Wirtschaft qualifiziert.

#### 4.

### Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsprogramm Musik und Performance ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 5 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. <sup>2</sup>Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 86 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (2) Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance abgeschlossen hat und wenn sie oder er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester studiert hat und mindestens 20 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
- (3) In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

#### 5.

### Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literaturhinweise). <sup>2</sup>Das Mentorat diskutiert den Forschungsplan in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (3) <sup>1</sup>Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zweimal einen Arbeitsbericht und diskutiert ihn mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Der Arbeitsbericht kann in Form eines Vortrages in einem Forschungsseminar präsentiert werden.

- (4) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (5) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolvieren die Doktorandinnen und Doktoranden ein Lehrprogramm, das optimal auf deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet wenn sie gleichwertig sind. <sup>6</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. <sup>7</sup>Bei Promotionen, die weniger als 3 Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um 5 Leistungspunkte pro Halbjahr. <sup>8</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (6) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten Schlüsselkompetenzen. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.
- (7) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 6.

### Form der Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden (vgl. Nr. 4).
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf, die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich gemäß Nr. 5 Abs. 5.

## **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion**

1. <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Musik und Performance aufgenommen werden. <sup>2</sup>Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen,
  - wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten,
  - wenn sie oder er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester mit Erfolg studiert hat und mindestens 20 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer oder einem Prüfungsberechtigten (in der Regel dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Musik und Performance gestellt.  
<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Musik und Performance dargelegt werden.
  - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance.
  - Der Nachweis über mindestens 20 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance erworbene Leistungspunkte.
  - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Musik und Performance haben.
4. <sup>1</sup>Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. <sup>2</sup>Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Musik und Performance durchgeführt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird. <sup>3</sup>Das Gespräch dauert 30 bis 60 Minuten. <sup>4</sup>In diesem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Musik und Performance fachlich geeignet ist. <sup>5</sup>Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in der Musiktheaterwissenschaft und sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen.

- <sup>6</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.
5. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Prüferinnen und Prüfer enthält. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
  6. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und das Ergebnis des Eignungsgesprächs. <sup>2</sup>Die Entscheidung lautet "geeignet" oder "nicht geeignet".
  7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Musik und Performance müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance erbracht worden sind.
  8. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Anlage 2: Empfehlung für die Inhalte des Promotionsprogramms Musik und Performance

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Erstellen eines Forschungsplans	4 LP	4	4
Teilnahme am Doktorandenkolloquium	2 LP pro Semester	6	12
Arbeitsbericht als Vortrag in Forschungsseminar	2 LP pro Arbeitsbericht oder Vortrag	4	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, müssen eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	6
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8
Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat	5 LP pro Monat	0	10
Forschungsaufenthalt in Archiven und For- schungseinrichtungen	2 LP pro Woche	0	6



## **VI. Religionsforschung/Research on Religions**

*(Sprecherin: Prof. Dr. Paula Schrode/Religionswissenschaft (Schwerpunkt islamische Gegenwartskulturen))*

### **1.**

#### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der Religionswissenschaft tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup>Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die promoviert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

### **2.**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt das Studium im Promotionsprogramm Religionsforschung (Research on Religions) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.

### **3.**

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Religionsforschung (Research on Religions), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein hervorragendes Promotionsumfeld zu bieten, das sie befähigt, den Anforderungen in den vielfältigen Bereichen kultur- und sozialwissenschaftlicher Religionsforschung gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

#### 4.

### **Zulassung zum Promotionsprogramm**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsprogramm Religionsforschung (Research on Religions) regeln § 4 Abs. 5 bzw. die Promotionsordnungen der jeweils zuständigen Fakultäten. <sup>2</sup>Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind. <sup>3</sup>Es gilt die Promotionsordnung derjenigen Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer im Mentorat angehört.

#### 5.

### **Ablauf des Promotionsprogramms**

Die Zulassung zum Promotionsprogramm wird entsprechend der §§ 6 und 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bzw. der § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät geregelt.

#### 6.

### **Form der Dissertation**

Die Form der Dissertation wird in § 13 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bzw. in § 14 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät geregelt.

#### 7.

### **Übergangsregelung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.

**Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms  
Religionsforschung (Research on Religions)**

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>maximal erwerbbare Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	4	8
aktive Teilnahme am Doktorandenkolloquium	2 LP pro aktive Teilnahme	2	6
Präsentation der eigenen Forschung im Doktorandenkolloquium	4 LP pro Präsentation	8	12
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, müssen eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Besuch von Sommerschulen/ Methodenkursen	1 LP pro Kurs	0	4
Poster/Vorträge auf Tagungen	2 LP pro Tagung	0	6
Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Bezug zur eigenen Forschung		0	8
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2

## VII. Medienkultur und Medienwirtschaft/Media Culture and Media Economy

(Sprecher: Prof. Dr. Matthias Christen/Medienwissenschaft)

### 1.

#### Organisation

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms „Medienkultur und Medienwirtschaft“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT im Auftrag der im Geltungsbereich genannten Fakultäten. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. <sup>4</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. <sup>5</sup>Die Promovierenden sind nach Aufnahme gemäß Nr. 4 Abs. 2 Mitglieder des Promotionsprogramms.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz, von denen jeweils eines die Bereiche Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Informatik vertritt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms werden gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. <sup>6</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

### 2.

#### Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Medienkultur und Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. jur.), einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf

der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### 3.

#### **Ziel des Promotionsprogramms**

- (1) <sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Medienkultur und Medienwirtschaft, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den am Programm beteiligten Fächern Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Informatik gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft fördert die Entwicklung fachübergreifender Forschungskompetenz anhand einschlägiger Dissertationsprojekte, die in mindestens zwei Feldern der am Programm beteiligten Fächer (Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Informatik) angesiedelt sind, wobei eine Schwerpunktsetzung in einem der Fächer erfolgt. <sup>2</sup>Es bündelt die Methoden- und Beratungskompetenz mehrerer Fächer mit dem Ziel, den Doktorandinnen und Doktoranden in den einzelnen Arbeitsphasen durch Strukturierungshilfen sowie interdisziplinäre Betreuung und Diskursangebote Orientierung zu geben.

### 4.

#### **Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme wird nach Absprache mit den beiden Betreuerinnen und Betreuern entschieden, welche Promotionsordnung gelten soll. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotion ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät, in den §§ 4 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in § 7 und 8 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät und in § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch die Fakultät, in der die Kandidatin oder der Kandidat den Doktorgrad anstrebt. <sup>2</sup>Über die Aufnahme in das Promotionsprogramm Medienkultur und

Medienwirtschaft entscheidet das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf der Grundlage der Zulassung durch die jeweilige Fakultät.

- (3) Die Aufnahme in das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 4 Abs. 1 und § 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, entsprechend § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, entsprechend § 7 Abs. Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und entsprechend § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 3 trifft das gemäß Nr. 2 Abs. 2 eingerichtete Leitungsgremium.

## 5.

### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. <sup>3</sup>Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan im Umfang von 5 bis 10 Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandeninnen- und Doktorandenausbildung.

- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. <sup>8</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

## 6.

### Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, entsprechend § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie kann in Absprache mit dem Mentorat aus fachlichen Gründen in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf.

## 8.

### Zertifikat

<sup>1</sup>Ist das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden, so wird dafür ein gesondertes Zertifikat ausgestellt, das ausweist, dass die Promovendin oder der Promovend das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden hat. <sup>2</sup>Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet. <sup>3</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet.



## Anlage 1: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Medienkultur und Medienwirtschaft

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 ECTS pro Präsentation	16	16
Besuch von externen Workshops, Seminaren	2 ECTS pro Workshop	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops/Gastvorträgen des Promotionsprogramms	2 ECTS pro Workshop, Gastvortrag	6	8
Ergänzend kann eine der folgenden Leistungen erbracht werden:			
Vorträge auf Tagungen	4 ECTS pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder -workshop	2 ECTS pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 ECTS pro Seminar/Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 ECTS pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 ECTS pro Veranstaltung	0	8
Teilnahme an einer medienpraktischen Fortbildung	2 ECTS pro Veranstaltung	0	4

## VIII. Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)

(Sprecher: Prof. Dr. Jochen Koubek/Angewandte Medienwissenschaft – Digitale Medien)

### 1.

#### Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth sowie für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### 2.

#### Organisation

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms „Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. <sup>4</sup>Die Promovierenden sind Mitglieder des Promotionsprogramms. <sup>5</sup>Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden. <sup>6</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms gemäß § 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.

- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

### 3.

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Medienwissenschaften und Informatik gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>2</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

### 4.

#### **Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Es gelten die Promotionsordnungen der beiden beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotion ist in § 7 und § 10 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie in § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Computerspielwissenschaften erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms und setzt die Zulassung zur Promotion gem. Abs. 1 voraus.
- (3) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth oder § 4 Abs. 1 und § 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 3 trifft das gemäß Nr. 2 Abs. 2 eingerichtete Leitungsgremium.

- (5) Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen.

## 5.

### **Ablauf des Promotionsprogramms**

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. <sup>3</sup>Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan im Umfang von 5 bis 10 Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandeninnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup>Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Die Gleichwertigkeit wird

durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. <sup>8</sup>Bei Promotionen, die weniger als drei Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um fünf Leistungspunkte pro Halbjahr. <sup>9</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.

- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

## 6.

### Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie § 11 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## 7.

### Mentorat

<sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es arbeitet gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. <sup>3</sup>Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

**Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms  
Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)**

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Aktivitäten durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht/Plan	4	8
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 LP pro Präsentation	8	16
Besuch von Workshops, Sommerschulen mit eigenem Beitrag	4 LP pro Workshop/ Sommerschule	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Kolloquium/Workshop	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandinnen- und Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Präsentation/Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	2 LP pro SWS	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	2 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	2 LP pro Kurs	0	4
Teilnahme an methodischen oder substantiellen Lehrveranstaltungen zum Thema der Dissertation	2 LP pro SWS	0	8

## **IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)**

*(Sprecherin: Prof. Dr. Susan Arndt / Englische Literaturwissenschaft und Anglophone Literaturen)*

### **1.**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)“ mit dem Abschluss Doktor\*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktor\*in der Rechte (Dr. jur.), Doktor\*in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor\*in der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### **2.**

#### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie an anderen Universitäten in Deutschland und darüber hinaus in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftler\*innen, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftler\*innen der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. <sup>4</sup>Die Promovierenden sind nach Aufnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 Mitglieder des Promotionsprogramms. <sup>5</sup>Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden. <sup>6</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
  
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms und einer\*inem postdoktoralen Mitarbeiter\*in (mit beratender Stimme). <sup>2</sup>Die Mitglieder und je eine\*ein Ersatzvertreter\*in des Leitungsgremiums werden gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. <sup>3</sup>Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und zwei Stellvertreter\*innen. <sup>4</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

- (3) <sup>1</sup>Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die\*der Erstbetreuer\*in angehört bzw. jenes Faches, das die\*der Erstbetreuer\*in einer anderen Universität vertritt. <sup>2</sup>Als Promotionsfach zählt i.d.R. die Denomination der\*des Erstbetreuer\*in. <sup>3</sup>Auf Antrag an das Leitungsgremium kann, als Ausnahmeregelung, auch das Fach der Zweitbetreuung als Promotionsfach gewählt werden, sofern die Fächer der Erst- und Zweitbetreuung der gleichen Fakultät angehören.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren eine\*einen Sprecher\*in, die\*der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium vertritt.

### 3.

#### **Zielsetzung des Promotionsprogramms**

<sup>1</sup>Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), Wissenschaftler\*innen aus unterschiedlichen Ländern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit und ein hervorragendes Promotionsumfeld zu bieten, die sie international für Positionen in der Forschung und der Wirtschaft qualifizieren. <sup>2</sup>Das Programm befähigt sie, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Intersektionalitätsstudien gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. <sup>3</sup>Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite inter- und transdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

### 4.

#### **Aufnahme in das Promotionsprogramm und Annahme zur Promotion**

- (1) Die Annahme zur Promotion ist in § 4 und 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, in den §§ 4 ff. der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in § 7 und 10 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und in § 8 und 9 der Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie insgesamt durch die Ordnung des BayKULT geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms und setzt die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1 voraus.
- (3) <sup>1</sup>Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm eine Zulassung gemäß Abs. 2 aufweisen sowie ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium entscheidet einvernehmlich über den Aufnahmeantrag.



- (4) <sup>1</sup>Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die\*der Bewerber\*in ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) abgeschlossen hat und wenn sie\*er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Semester studiert hat und mindestens 30 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die\*der Bewerber\*in ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

## 5.

### Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) <sup>1</sup>Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Promotionsprogramm ist in der Regel auf sechs Semester, in Ausnahmefällen (analog den Regelungen in den einschlägigen Promotionsordnungen hinsichtlich besonderer Lebenssituationen) auf maximal acht Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede\*r Doktorand\*in wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup>Die Bildung des Mentorats soll innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme im Programm erfolgen. <sup>3</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und drei weiteren Mitgliedern. <sup>4</sup>Zwei Mentoratsmitglieder sind prüfungsberechtigte Wissenschaftler\*innen einer deutschen oder internationalen Universität. <sup>5</sup>Ein weiteres Mitglied kommt aus der Praxis (z.B. Gewerkschaften, NGOs). <sup>6</sup>Gutachter\*innen können die prüfungsberechtigten Wissenschaftler\*innen des Mentorats oder andere prüfungsberechtigte Wissenschaftler\*innen sein.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die\*der Doktorand\*in auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungs- und Ausbildungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungs- und Ausbildungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der\*dem Doktorand\*in. <sup>3</sup>Zugleich werden Verpflichtungen des Mentorats durch einen *Individual Research and Training Plan* (IRTP), der max. drei Mal geändert werden kann, schriftlich festgehalten.
- (4) <sup>1</sup>Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt der\*die Doktorand\*in jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang der eigenen Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat. <sup>2</sup>In diesem Rahmen und auf Basis des IRTP werden die gegenseitigen Verpflichtungen evaluiert, ggf. ergänzt und angepasst. <sup>3</sup>Der Arbeitsbericht kann in Form eines Vortrages in einem Forschungsseminar präsentiert werden.

- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorand\*innenausbildung.
- (6) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede\*r Doktorand\*in ein individuelles Ausbildungsprogramm, das von der strukturierten Ausbildung des Promotionskollegs für Intersektionalitätsstudien vorgegeben wird. <sup>2</sup>Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorand\*innen zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung oder Gesellschaft zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat und wird auch im IRTP geregelt. <sup>4</sup>Die Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt. <sup>5</sup>Die\*Der Doktorand\*in erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>6</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>7</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. <sup>8</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. <sup>2</sup>Dazu werden die Doktorand\*innen formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten im Rahmen der Vorgaben zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.

## **6. Form der Dissertation**

Die Dissertation ist entsprechend § 11 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, § 7 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, § 13 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der\*des Doktorand\*in.

## 7.

### Übergangsregelung

- (1) Bewerber\*innen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth oder einer anderen Universität aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der\*des Bewerber\*in initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit dem\*der Erstbetreuer\*in der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es arbeitet gemeinsam mit dem\*der Doktorand\*in den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. <sup>3</sup>Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen. <sup>4</sup>Bei fortgeschrittener Promotion erstellt das Mentorat gemeinsam mit dem\*der Doktorand\*in einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.

## 8.

### Zertifikat

<sup>1</sup>Ist das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden, so wird dafür ein gesondertes Zertifikat ausgestellt, das ausweist, dass die\*der Doktorand\*in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden hat. <sup>2</sup>Das Zertifikat wird von der\*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet. <sup>3</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der\*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet.

## Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion

1. <sup>1</sup>Ein\*e Bewerber\*in kann nach einem zweisemestrigen, erfolgreichen Masterstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), nachdem mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden, in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Den Antrag hierzu kann die Person stellen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
2. Die\*Der Bewerber\*in hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der\*dem Kandidat\*in und einer prüfungsberechtigten Person (in der Regel der\*dem Erstbetreuer\*in der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) gestellt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) dargelegt werden.
  - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies).
  - Der Nachweis über mindestens 30 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erworbene Leistungspunkte.
  - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) haben.
4. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung des\*der Bewerber\*in für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies). <sup>2</sup>Mit dem\*der Bewerber\*in wird ein Eignungsgespräch geführt. <sup>3</sup>Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) durchgeführt, das die Doktorarbeit der\*des Kandidat\*in anleiten wird. <sup>4</sup>In diesem Gespräch, das etwa 30 bis 60 Minuten dauern soll, muss die\*der Bewerber\*in den Eindruck bestätigen, dass sie\*er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) fachlich geeignet ist. <sup>5</sup>Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. <sup>6</sup>Die\*Der Bewerber\*in wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn das Leitungsgremium sie\*ihn als geeignet einstuft.

5. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der\*des Bewerber\*in und der Mitglieder des Leitungsgremiums enthält. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von der\*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der\*dem Bewerber\*in vorgelegten Unterlagen und – falls zutreffend – auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. <sup>2</sup>Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erbracht worden sind.
8. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der\*dem Bewerber\*in von der\*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)

Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die\*den Doktorand\*in in Absprache mit dem Mentorat. Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede\*n Doktorand\*in vorzunehmen. In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende LP: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eigenen Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	2 LP pro Präsentation	2	6
Besuch von Blockseminaren	2 LP pro Veranstaltung	4	6
Aktive Teilnahme an Kolloquien des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6
Aktive Teilnahme an Vertiefungsseminaren	3 LP pro Seminar	6	6
Erstellen eines Forschungsplans, jährliche Arbeitsberichte	1 LP pro Bericht	3	6
Mitwirkung an und Besuch von Sommerschulen	4 LP pro Sommerschule	4	8
Aktive Teilnahme an einem Anti-Diskriminierungs-workshop	2 LP	2	2
Teilnahme an der Vorlesungsreihe des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf (Internationalen) Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat	5 LP pro Monat	0	10

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar/ Semester (2 LP bei TeamTeaching)	0	8
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung/ Tagung	0	8
Fortbildungskurse u.a. im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2
Teilnahme an Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop	0	6
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandinnen- und Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Präsentation/ Vortrag	0	4
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12